



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Rechtsfragen
Herr Präsident
Vincent Maitre
3003 Bern

21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die aufgrund der Parlamentarischen Initiative von Benjamin Roduit vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Das UWG bezweckt, den lauteren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten. Es zielt darauf ab, sowohl die Interessen der Mitbewerber und Verbraucher als auch das allgemeine Interesse an einem fairen Wettbewerb zu schützen. Das UWG ist schwergewichtig zivilrechtlich ausgestaltet. Der Lauterkeitsschutz ist vor allem Privatpersonen, Mitbewerbenden und Verbrauchern übertragen. Der Rechtsschutz erfolgt entsprechend primär über das zivilrechtliche Instrumentarium des UWG. Die Klageberechtigung ist weitgefasst und steht nach Artikel 9 und 10 UWG überdies unter gewissen Voraussetzungen auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Konsumentenorganisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung oder dem Bund zu. Für eine Verletzung der Spezialtatbestände nach Artikel 3 bis 6 UWG sieht Artikel 23 UWG ausserdem Strafsanktionen vor.

Das Nichteinhalten von Arbeitsbedingungen, die durch Rechtssatz oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt werden oder berufs- oder ortsüblich sind, qualifiziert Artikel 7 UWG als unlauter. Eine

Strafsanktion ist in Artikel 23 UWG indessen nicht vorgesehen, anlässlich der letzten UWG-Revision wurde davon ausdrücklich abgesehen.

Grundsätzlich ist jede Massnahme, die Wettbewerbsverzerrungen und unlauteres Verhalten zielführend entgegenwirkt und verhindert, zu begrüssen. Das Nichteinhalten von Arbeitsbedingungen - unabhängig von einer Wettbewerbssituation - ist nicht akzeptabel und verwerflich, wenn es dazu dient, sich im Wettbewerb einen Vorteil gegenüber der Konkurrenz zu verschaffen. Die Pönalisierung ist jedoch deshalb abzulehnen, weil interessierte Parteien unter dem geltenden UWG-Recht ausreichend zivilrechtliche Instrumente zur Verfügung haben, um gegen Verstösse vorzugehen. Ergänzt werden diese Instrumente durch weitere Rechtsbehelfe in verschiedenen einschlägigen Spezialgesetzen (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11), Obligationenrecht (OR; SR 220) usw.). Weiter wird die Einhaltung von Arbeitsbedingungen auch von verschiedenen Verwaltungsbehörden im Rahmen von Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerschutzkontrollen geprüft und gegebenenfalls verwaltungsrechtlich sanktioniert. Diese Massnahmen sind effektiv und tragen indirekt ebenfalls zu einem lauterem Wettbewerb bei.

Der Mehrwert der geplanten Änderung des UWG stellen wir in Frage, bedingt die neue Strafnorm nämlich ebenfalls primär ein aktives Handeln der geschädigten Partei während des gesamten Verfahrens vor den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten. Die Beweisführung dürfte in der Praxis ausserdem zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Für die Gewährleistung des lauterem Wettbewerbs stehen ausreichend zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente des UWG und der einschlägigen Spezialgesetze zur Verfügung. Bei konsequenter Durchsetzung genügen diese Instrumente, um die Ziele zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu erreichen. Eine neue Strafnorm bzw. die geplante Änderung des UWG erachten wir als unnötig und wenig zielführend.

Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Anpassung des UWG ab.

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 22. August 2025



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor
 
 Christian Arnold Roman Balli